

09.07.2009 www.ris.bka.gv.at

Entscheidende Behörde UVS Steiermark

Adolf EGGER

Entscheidungsdatum 09.07.2009

Geschäftszahl 43.5-4/2008

Spruch :

Der Unabhängige Verwaltungssenat (UVS) für die Steiermark hat durch das Senatsmitglied Dr. Reingard Steiner über die Berufung des **A E**, vertreten durch **Dr. H V, Rechtsanwalt in W**, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 12.09.2008, GZ.: 11.4-17/2008, betreffend luftfahrtrechtliche Enteignung wie folgt entschieden: Der Berufung wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid gemäss § 66 Abs 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ersatzlos behoben. Der Enteignungsantrag wird abgewiesen.

Sachverhalt:

Die F G, Fk, Fstr, hat bei der BH Graz-Umgebung den Antrag vom 06.06.2008 (eingelangt am 09.06.2008) auf Enteignung des Grundstücks, EZ, GB, Gesamtfläche: 3.719 m², Eigentümer: **A E**, wohnhaft in Fk, Tstr, eingebracht.

Im Enteignungsantrag wird Bezug genommen auf den Bescheid des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 23.04.1986, GZ: 33226/21-I/6-86 (3. Erweiterung), sowie den Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) vom 22.10.2002, GZ: 60.103/8-PMV/02 (5. Erweiterung). Darin sei der Antragstellerin die Erweiterung des F G im dort ersichtlichen Umfang bewilligt worden. Die Unvermeidbarkeit der Durchführung eines Enteignungsverfahrens wird damit begründet, der Grundeigentümer A E sei nicht bereit, seine Entgeltvorstellungen für eine Ablöse näher zu präzisieren. Unter Hinweis auf die mit ihm geführten erfolglosen Gespräche wird festgehalten, dass eine Einigung nicht absehbar sei. **A E** habe mittlerweile mit der Durchführung bewilligungsloser Bau-massnahmen auf dem betreffenden Grundstück begonnen. Im Zuge des hierüber eingeleiteten Enteignungsverfahrens nach §§ 97 ff Luftfahrtgesetz (LFG) hat die belangte Behörde am 16.07.2008 in der Marktgemeinde Fk b G eine Verhandlung unter Beiziehung des **nichtamtlichen Sachverständigen für Liegenschaftsbewertung DI Anton Jäger** durchgeführt. Die Antragstellerin wies noch darauf hin, dass auf Grund der vorliegenden Erweiterungsbescheide die Vorhaben innerhalb von 10 Jahren - das ist bis zum Jahr 2012 - durchzuführen sind, weshalb das Eigentum an den Grundstücken, welche für die geplanten Erweiterungsvorhaben erforderlich sind, verschafft werden müsse.

In der Verhandlung erstattete der Sachverständige Befund und Gutachten über die Bewertung der beanspruchten Grundfläche. Mit dem vorbezeichneten Bescheid hat die BH Graz-Umgebung gemäss §§ 97 ff LFG iVm § 2 Abs 2 Z 1 Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz die beantragte Enteignung zu Gunsten der F G verfügt.

Zugleich wurde der Verkehrswert der beanspruchten Fläche mit € 446.651,90 bewertet.

Der Antragstellerin wurde der Ersatz der Kosten (Kommissionsgebühren und Verwaltungsabgaben) iHv insgesamt € 142,50 vorgeschrieben. Der Enteignungsbescheid stützt sich im Wesentlichen auf die rechtskräftigen Bescheide vom 23.04.1986, Zl. 33226/21-I/6-86 (3. Erweiterung der Zivilflugplatz-Bewilligung), sowie vom 22.10.2002, GZ: 60103/8-PMV/02 (5. Änderung der Zivilflugplatz-Bewilligung), mit welchen die Erweiterung und Änderung der Flugplatzgrenzen in dem in diesen Bescheiden jeweils ersichtlichen Umfang erteilt wurde. Festgestellt wird, dass das enteignete Grundstück innerhalb dieser erweiterten Flugplatzgrenzen liegt. Begründend wird noch festgehalten, dass auf Grund der im letztzitierten Bescheid gesetzten Frist von 10 Jahren ab Rechtskraft des Bescheides für die Aufnahme des Flugplatzbetriebes nach erteilter Betriebsaufnahmewilligung die Herstellung der Verfügungsmacht über die in den neuen Flugplatzgrenzen einbezogenen Grundstücke erforderlich ist. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Berufung bringt der Eigentümer des von der Enteignung betroffenen Grundstücks **A E** im Wesentlichen zusammengefasst Folgendes vor: Wie bereits in der Verhandlung eingewendet, handle es sich um eine Enteignung auf Vorrat. Darin sei eine Verletzung des Grundrechts auf Unversehrtheit des Eigentums nach ständiger Judikatur der österreichischen Höchstgerichte (vgl. VfSlg. 8981/1980) sowie der zitierten Entscheidungen des EuGH für Menschenrechte zu erblicken. Unter Hinweis auf das bereits erstattete Vorbringen wird weiters eingewendet, dass eine Enteignung verfassungsrechtlich nur dann zulässig sei, wenn ein konkreter Bedarf an der Inanspruchnahme der Flächen des Eigentümers, sohin die Notwendigkeit der Enteignung im Sinne der ständigen Rechtsprechung bestehe. Die blosse Festlegung eines bestimmten Gebietes für die Flughafenerweiterung sei noch kein Nachweis dafür, dass der Flughafen die festgelegte Fläche tatsächlich und konkret und aktuell für die Umsetzung seines Projektes benötige. Die Enteignungsbehörde habe zu prüfen, ob auf Grund einer bestimmten Art der Bauausführung der Grund des Eigentümers tatsächlich in Anspruch genommen werden müsse. Nur bei Vorliegen eines konkreten Projektes könne auch beurteilt werden, ob allenfalls der Grund des Eigentümers in nur geringerem Ausmass in Anspruch genommen werden müsse oder überhaupt nicht. Gerügt wird noch, dass mit dem bekämpften Bescheid über den Antrag auf Kostenersatz laut vorgelegtem Kostenverzeichnis nicht abgesprochen wurde. Der gemäss § 140 Abs 1a LFG idgF zuständige Unabhängige Verwaltungssenat für die Steiermark ist bei seiner hierübergetroffenen Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen: Rechtsgrundlagen: Im IV. Teil des LFG ist die Enteignung für Zwecke der Luftfahrt geregelt. Die Bestimmung des § 97 über das Enteignungsrecht sieht vor, dass das Eigentum und andere dingliche Rechte entzogen oder beschränkt werden können, wenn darauf im öffentlichen Interesse nicht verzichtet werden kann. lit a) im Bereich der Zivilluftfahrt: aa)... bb) zum Zweck der Errichtung oder Erweiterung eines Flugplatzes, oder cc) ... Der Flugplatzhalter kann gemäss § 98 LFG zum Zwecke der Errichtung oder der Erweiterung eines Zivilflugplatzes die Enteignung gemäss § 97 beantragen. Die Bestimmung des § 99 über die sinngemässe Anwendung des Eisenbahnteignungsgesetzes 1954 lautet: (1) Hinsichtlich des Gegenstandes und des Umfanges der Enteignung, des Enteignungsverfahrens und des Vollzuges der Enteignung für Zwecke der Zivilluftfahrt gelten die Bestimmungen des Eisenbahnteignungsgesetzes 1954, BGBl Nr. 71 nach Massgabe der folgenden Bestimmungen (Abs 2 bis Abs 6) sinngemäss.

Das Eisenbahnteilungsgesetz 1994 (Eisenb.Ent.G. 1954) regelt in Abschnitt I Gegenstand und Umfang der Enteignung. Gemäss § 2 Abs 1 leg cit kann das Enteignungsrecht zu einer dauernden oder vorüber-gehenden Enteignung nur insoweit ausgeübt werden, als es die Herstellung und der Betrieb der Eisenbahn notwendig macht.

Es umfasst insbesondere das Recht: 1. auf Abtretung von Grundstücken; Gemäss § 3 Abs 1 kann - unter der in § 2 bezeichneten Voraussetzung - die dauernde oder vorübergehende Abtretung von Grundstücken insoweit begehrt werden, als es zur Herstellung der Bahn, der Bahnhöfe, der an der Bahn und an den Bahnhöfen für Zwecke des Eisenbahnbetriebes zu errichtenden Gebäude oder zu sonstigen Anlagen, deren Herstellung dem Eisenbahnunternehmen obliegt, erforderlich ist. Rechtliche Beurteilung: Auf Grundlage des fest-gestellten Sachverhalts ist unter Heranziehung der vorzitierten, im Berufungsfall massgeblichen Rechtslage zunächst Folgendes festzuhalten: Nach der vorzitierten Be-stimmung des § 97 LFG besteht ein Anspruch auf Enteignung unter der Voraussetzung, dass die Enteignung im öffentlichen Interesse unverzichtbar ist. Zum Zweck der Errichtung und Erweiterung eines Flugplatzes kann das Eigentum an Liegenschaften durch Enteignung in Anspruch genommen werden. Gegenstand und Umfang der Enteignung sind im Rahmen eines Enteignungs-verfahrens von der zuständigen Behörde unter sinngemässer Anwendung des Eisenb.Ent.G. zu prüfen. Die im gegenständlichen luftfahrtrechtlichen Enteignungs-verfahren von der F G beantragte Enteignung des beanspruchten Grundstücks soll antragsgemäss dem Zweck der Erweiterung des F Th dienen. Der Antrag gründet sich auf die vorliegenden rechtskräftigen Bescheide, in denen der Antragstellerin die Bewilligung zur Erweiterung und Änderung der Flugplatzgrenzen gemäss §§ 68 und 72 LFG erteilt wurde. Diese Bescheide enthalten die Feststellung des öffentlichen Interesses an der Flugplatzerweiterung und ist sohin hinsichtlich der diesbezüglichen Notwendigkeit keine Prüfung im Enteignungsverfahren vorzunehmen. Zu prüfen ist jedoch die Notwendigkeit der Heranziehung der beanspruchten Grundfläche zur Umsetzung der Erweiterungsmassnahmen. Bei der Entscheidung über die Notwendigkeit, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung, sind die anzuwendenden vorzitierten Bestimmungen unter Wahrung des Grundsatzes des Eigentumsschutzes des Art 5 StGG so auszulegen, dass eine die Voraus-setzung der Enteignung bildende Notwendigkeit nur dann vorliegt, wenn die enteignete Sache im angesprochenen Umfang zur Verwirklichung des Enteignungszwecks benötigt wird, und durch die Enteignung der Enteignungszweck unmittelbar verwirklicht werden kann. Es muss sohin feststehen, dass in dem Bereich, in welchem das beanspruchte Grundstück sich befindet, eine konkrete Erweiterungsmassnahme erfolgen soll, für welche es notwendig ist, das im Enteignungsbescheid bezeichnete Grundstück mit der angeführten Grundfläche zum Zweck der Realisierung dieses konkreten Erweiterungsvorhabens zu beanspruchen. Diese Notwendigkeit ist im Rahmen eines Enteignungsverfahrens auf Grundlage der für die Realisierung dieser konkreten Massnahmen erforderlichen Genehmigungen anhand von Plänen, aus welchen sich die Massnahmen ergeben, zu prüfen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Massstab für den Umfang der Enteignung im Lichte des Grundrechtes auf Unverletzlichkeit des Eigentums gemäss Art 5 StGG immer die geringstmögliche Inanspruchnahme von Grund ist, die vom Enteignungszweck her erforderlich ist. Darauf hat der Berufungswerber in seinen Berufungsausführungen zutreffend hingewiesen. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass einem Enteignungs-bescheid zu entnehmen sein muss, auf welche bestimmten Massnahmen und einem daraus ableitbaren Enteignungszweck sich die Notwendigkeit des Eigentumsentzugsgründet, zumal bei Wegfall des Enteignungszwecks durch Nichtverwirklichung des Vorhabens, an welches im Enteignungsverfahren angeknüpft wurde;

oder wenn der Enteignungszweck nicht in dem ursprünglich beabsichtigten Umfang verwirklicht wird, auf Grund der Eigentumsgarantie des Art 5 StGG ein Anspruch auf Rückübereignung besteht.

Im Berufungsfall hat der Antragsteller die Notwendigkeit der Enteignung mit der Herstellung und dem Betrieb der projektierten Flugplatzenerweiterung im bewilligten Umfang begründet. Wie aus dem Verfahrensakt hervorgeht, wurde der Antrag der F G vom 28.11.2000, ergänzt am 03.09.2001, auf Erteilung der Bewilligung nach § 68 LFG zur Änderung des beschiedmässig festgelegten Betriebsumfanges des F G durch Erweiterung der Flughafengrenzen für folgende Massnahmen gestellt: - Im östlichen Teil des Flughafenareals, im Bereich Fluggastgebäude und Frachtgebäude Erweiterung der Flughafengrenze zur Errichtung von Infrastruktureinrichtungen (Bahnhof, Autobahnanschluss, Büros, Geschäfte) und Erweiterung des Frachtgebäudes. - Änderung der Flughafengrenze im nordöstlichen Teil des Flughafenareals zur Erweiterung der Luftfahrzeugabstellfläche und zur Errichtung eines Hallenbaus. - Erweiterung der Flughafengrenze im südlichen Teil zur Sicherstellung der Hindernisfreiheit im Pistenvorfeld. Der Enteignungszweck des gegenständlichen luftfahrtrechtlichen Enteignungsverfahrens besteht somit in der Realisierung der aufgrund der bewilligten Flugplatzenerweiterung erforderlichen strassenbautechnischen und baulichen Massnahmen. Dem Antrag wurde ein Einreichkonvolut vom März 2001, Nr. V 125/6/1/102-01, verfasst von Ing. Gem. K-K ZT-OEG, G, beigelegt, welches zur Feststellung des Betriebsumfanges dem Erweiterungsbescheid des BMVIT vom 22.10.2002 als integrierter Bestandteil zu Grunde gelegt wurde. Die Antragstellerin wurde daher mit Schreiben der erkennenden Behörde vom 20.04.2009 aufgefordert mitzuteilen, an welche beabsichtigten bestimmten, in einem Detailprojekt ausgewiesenen Massnahmen sich der Enteignungsantrag knüpft. Sollte es sich um bauliche Massnahmen handeln, wären die entsprechenden, bei den zuständigen Behörden gestellten Bewilligungsanträge zur Realisierung des geplanten Ausbauvorhabens vorzulegen, gegebenenfalls unter Anschluss bereits erteilter Bewilligungen samt den entsprechenden planlichen Unterlagen, aus welchen ersichtlich ist, dass das Bauvorhaben (Erweiterung oder Errichtung von Gebäuden, strassenbautechnische Massnahmen, etc.) unter Einbeziehung des verfahrensgegenständlichen Grundstücks erfolgen soll, um dieses Projekt umsetzen zu können. In der darauf erfolgten Mitteilung legte die Antragstellerin den Masterplan vor, markierte darauf im linken oberen Rand der Darstellung das gegenständliche Grundstück und stellte die aus dem Masterplan ersichtlichen Projekte zusammengefasst dar. Es handelt sich dabei um einen zusätzlichen Kreisverkehr östlich des bestehenden Strassenverlaufs, eine Terminalerweiterung und einen Sicherheitscheckpoint, einen überdachten Zugang zur Südbahn, sowie eine Erweiterung des Cateringgebäudes inklusive Anlieferung. Die Antragstellerin führt darin aus, es sei ihr aktuell nicht möglich, die entsprechenden, bei den zuständigen Behörden gestellten Bewilligungsanträge zur Realisierung des gesamten Ausbauvorhabens vorzulegen, da sich die Antragstellerin noch nicht (gänzliche) Verfügungsmacht über die projektbezogenen Grundstücke erlangt habe. Beim verfahrensgegenständlichen Grundstück handle es sich um eine sog. Schlüsselstelle im Gesamtprojekt. Auf Grund der örtlichen Nähe zum bereits bestehenden F müsse von der bestehenden Infrastruktur aus weggebaut und nicht zu dieser herangebaut werden. Bei dieser Sachlage ist sohin davon auszugehen, dass die Notwendigkeit für die Beanspruchung der im Enteignungsbescheid angeführten Grundstücksfläche zum Zwecke der Umsetzung eines im Detail ausgearbeiteten, konkreten Projekts, für welches eine baurechtliche oder strassenbaurechtliche Bewilligung vorliegt oder zumindest unter Anschluss von Plänen darum angesucht wurde, als wesentliche Beurteilungsgrundlage nicht nachgewiesen wurde.

Der Masterplan, in welchem eine Reihe von Massnahmen angeführt sind, stellt lediglich eine Grundlage für die Planung von Detailprojekten dar und ist somit nicht geeignet, als Beurteilungsgrundlage für einen konkreten Bedarf herangezogen zu werden, aus welchem die zwingende Notwendigkeit der Inanspruchnahme des verfahrensgegenständlichen Grundstücks im ausgesprochenen Umfang abgeleitet werden könnte. Diesem Erfordernis wird auch dadurch nicht entsprochen, dass das Grundstück - wie im angefochtenen Bescheid hingewiesen wird - innerhalb des Areals liegt, welches im aktuell rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Flughafengelände ausgewiesen ist. Da die Bewilligung einer Enteignung - wie zuvor ausgeführt - voraussetzt, dass die Enteignung zum Zwecke der Verwirklichung eines in seinen Einzelheiten bereits ausreichend detaillierten Projektes erfolgt, Detailprojekte zum Erweiterungsvorhaben, über welches lediglich ein Masterplan aus dem Jahr 2001 vorliegt, - wie der Mitteilung der Antragstellerin entnommen werden kann - jedoch noch nicht ausgearbeitet wurden, ist bei der dargestellten Rechtslage davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für eine Enteignung nach § 97 ff LFG nicht vorliegen, weshalb der bekämpfte Bescheid zu beheben und der Enteignungsantrag abzuweisen war. Abschliessend ist zum Argument der Antragstellerin, Bewilligungsanträge zur Realisierung des gesamten Ausbauvorhabens könnten bei den zuständigen Behörden nicht vorgelegt werden, da die Antragstellerin noch nicht die Verfügungsmacht über sämtliche projektbezogene Grundstücke erlangt habe, hinzuweisen, dass dieser Umstand keinen Hinderungsgrund darstellt, zumal es der Praxis entspricht, dass Bewilligungen in solchen Fällen unter der Voraussetzung des Erwerbs der erforderlichen Grundstücke erteilt werden. Zum Berufungsbegehren, dem Berufungswerber den mit Kostenverzeichnis belegten beantragten Kostenersatz zu-zusprechen, ist darauf zu verweisen, dass zur Entscheidung über das Kostenersatzbegehren die Behörde erster Instanz berufen ist, soweit - wie im gegebenen Fall - es die Kosten des Verfahrens in erster Instanz betrifft.

Source (www) :

:https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Uvs/JUT_ST_20090709_4305004_08_00/JUT_ST_20090709_4305004_08_00.pdf